Antrag auf Planfeststellung für den Ausbau und Neubau des Ostedeiches im Bereich Ostendorf bis Gräpel

Landkreis Stade

Antragsteller: Ostedeichverband

- Sonstige Unterlagen -

Teil 4-Sonstige Unterlagen-

1. Allgemein

Deckblatt

Inhaltsverzeichnis

2. Inhaltsverzeichnis: Sonstige Unterlagen

Anlage	Blatt	Inhalt	Maßstab/Seiten
2		[U 1] Festsetzung der Abmessungen der Schutzdeiche am linken Ufer der Oste im Gebiet des Ostedeichverbandes, NLWKN Direktion 03.05.2011	8
3		[U 24] Fischdurchgängigkeit beim Schöpfwerk Ostendorf am Ostendorfer Schiffdammgraben, NLWKN 12.10.2016	1
4		[U 27] Abwägungen für den Ersatzbau des Schöpfwerkes Ostendorf, ökologische Durchgängigkeit und Fischschutz, NLWKN 10.08.2020	10
5		[U 33] Abstimmung zur Deichtreppe, UHV und ODV 01.09.2020	1
7		[U 35] Stellungnahme zum Scoping Termin, LAVES 18.12.2015	2

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Abbruch der EVB-Eisenbahnbrücke mit Ersatzneubau der südlichen Teilbrücke in Bahn-km 61,003 der Strecke Bremerhaven—Wulsdorf—Buxtehude im Zuge der Gemeindestraße "Am Redder" in Harsefeld

Bek. d. NLStBV v. 6. 5. 2011 - 3319-30224/1 EVB -

Auf Antrag der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB) wurde für folgende Maßnahme eine Plangenehmigung nach § 18 b AEG erteilt:

Abbruch der EVB-Eisenbahnbrücke mit Ersatzneubau der südlichen Teilbrücke in Bahn-km 61,003 der Strecke Bremerhaven—Wulsdorf—Buxtehude.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass für die genannten Maßnahmen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß \S 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

- Nds. MBl. Nr. 18/2011 S. 345

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Festsetzung der Abmessungen der Schutzdeiche am rechten Ufer der Oste im Gebiet des Deichverbandes Kehdingen-Oste und am linken Ufer der Oste im Gebiet des Ostedeichverbandes in den Landkreisen Cuxhaven, Stade und Rotenburg (Wümme)

Bek. d. NLWKN v. 3. 5. 2011 - VIL11-62210-179-001 -

A. Verfügender Teil

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), sowie § 30 a Satz 2 NDG i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549), werden für die Schutzdeiche entlang der Oste in den Gebieten des Deichverbandes Nordkehdingen-Oste und des Ostedeichverbandes folgende Abmessungen festgesetzt:

1. Verlauf des Deiches

Der rechtsseitige und linksseitige Deich entlang der Oste beginnt mit Oste-km 0+000 an der Brücke der Bundesstraße 71/74 in Bremervörde und endet bei Oste-km 70+000 am jeweiligen Übergang zum Elbe-Hauptdeich im Bereich des Ostesperrwerkes.

Die Kilometrierung entspricht der Kilometrierung der Oste in Strommitte.

2. Abmessungen des Deiches

2.1 Bestickhöhe

Die Bestickhöhe wird wie folgt festgesetzt:

Soweit nachfolgend für bestimmte Deichabschnitte keine anderen Deichhöhen festgesetzt werden, wird die Bestickhöhe der rechten und linken Deiche der Oste zwischen dem Ostewehr in Bremervörde und dem Ostesperrwerk an der Mündung in die Elbe auf NN+3,80 m festgesetzt.

Für folgende Deichstrecken werden abweichende Bestickhöhen festgesetzt:

Rechtsseitig:

— auf NN + 4,10 m für den rechten Deich auf der Strecke vom Zurückschwenken des Deiches von der Oste bis zum Geländeübergang an der Kläranlage Bremervörde, Oste-km 1+400 bis 2+000, Rechts- und Hochwert 3510897,70 und 5929031,34 sowie 3511601,50 und 5929356,78,

- auf NN + 3,90 m für den rechten Deich auf der Strecke im Bereich der Osteschleife südlich von Laumühlen, Oste-km 20+900 bis 22+100, Rechts- und Hochwert 3512058,01 und 5942582,99 sowie 3513041,86 und 5943164,36,
- auf NN + 3,90 m für den rechten Deich auf der Strecke vom Neuenseer Schleusenfleth bis Deichecke Altenwisch, Oste-km 58+800 bis 65+200, Rechts- und Hochwert 3508691,19 und 5961100,45 sowie 3504432,80 und 5963927,77.
- auf NN + 4,10 m für den rechten Deich auf der Strecke von Deichecke Altenwisch bis Deichecke Hörne Außendeich, Oste-km 65+200 bis 69+000, Rechts- und Hochwert 3504432,80 und 5963927,77 sowie 3504517,28 und 5965950,14.
- auf NN + 3,90 m für den rechten Deich auf der Strecke von Deichecke Hörne Außendeich bis Ostesperrwerk, Oste-km 69+000 bis 69+200, Rechts- und Hochwert 3504517,28 und 5965950,14 sowie 3502778,15 und 5965527.77.

Linksseitig

- auf NN + 3,90 m für den linken Deich auf der Strecke von der Eschenstraße bis zur Überlaufschwelle (NN + 2,60 m) unterhalb des Vörde-Sees, Oste-km 0+550 bis 1+900, Rechts- und Hochwert 3510572,27 und 5928507,46 sowie 3511209,91 und 5929692,80,
- auf NN + 3,90 m für den linken Deich auf der Strecke von der Fähre Schönau bis zur Fähre Hollanderhöfen gegenüber Brobergen, Oste-km 14 + 400 bis 17 + 500, Rechts- und Hochwert 3510930,06 und 5939253,80 sowie 3511402,11 und 5940530.82,
- auf NN + 3,90 m für den linken Deich auf der Strecke vom Ende der Straße "Geversdorfer Deich" bis zum Deichknick in Neuhaus, Oste-km 65+500 bis 68+000, Rechts- und Hochwert 3504657,65 und 5963412,87 sowie 3501922,24 und 5963901,07,
- auf NN + 4,00 m für den linken Deich auf der Strecke vom Deichknick in Neuhaus bis zur Anbindung an den Elbe-Hauptdeich, Oste-km 68+000 bis 70,000, Rechts- und Hochwert 3501922,24 und 5963901,07 sowie 350147,04 und 5965708,52.

2.2 Abmessungen des Deichprofils

- 2.2.1 Folgende Abmessungen werden verbindlich festgelegt, Abweichungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Deichbehörde:
- a) Deichkronenbreite: 3,00 m mit einer mittigen Besticküberhöhung von 10 cm zur ausreichenden Entwässerung,
- b) Neigung der Außenböschung: 1:3 oder flacher,
- c) Neigung der Binnenböschung: 1:3 oder flacher.
- 2.2.2 Folgende Abmessungen sind anzustreben, Abweichungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten sind zulässig:

a) Außendeichberme:

Breite vor dem Deichfuß: ≥ 6,00 m

Höhe Knickpunkt

Außenböschung/Außenberme: ≥ NN+2,50 m

Neigung: 1:10

b) Binnendeichberme: Breite von Knickpunkt

Binnenböschung/Binnenberme: ≥ 6,00 m

Höhe an der

landseitigen Grenze: ≥ 0.5 m über MThw Neigung: 1:5 bis 1:10

Deichverteidigungsweg:

Lage des Weges: auf der Binnendeichberme

Breite: 3,00 mQuergefälle: $\geq 2 \%$

d) Deichentwässerungsgraben:

 $\begin{array}{lll} \mbox{Sohlentiefe:} & \geq 0.80 \ \mbox{m} \\ \mbox{Sohlenbreite:} & \geq 0.80 \ \mbox{m} \\ \mbox{B\"{o}schungsneigung:} & 1:0.5 \ \mbox{bis} \ 1:2 \end{array}$

e) Abstand zwischen Osteufer und dem wasserseitigen Knickpunkt Deichböschung/Deichberme: dieser Abstand sollte — sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen — mindestens 25 m betragen. 2.2.3 Vorhandene Deiche sind den unter Nummern 2.2.1 und 2.2.2 genannten Abmessungen nur anzupassen, wenn andernfalls diese Deiche ihren Zweck gemäß § 5 Abs. 1 NDG nicht erfüllen können.

3. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Festsetzung:

 Anlage 1.1: Übersichtskarte Bremervörde Hechthausen

 $M = 1:100\,000$,

 Anlage 1.2: Übersichtskarte Hechthausen Ostesperrwerk

 $M = 1:100\,000$

- Anlage 2.1: Höhendiagramm Bremervörde Hechthausen, rechter Deich*),
- Anlage 2.2: Höhendiagramm Bremervörde Hechthausen, linker Deich*).
- Anlage 2.3: Höhendiagramm Hechthausen Ostesperrwerk, rechter Deich*).
- Anlage 2.4: Höhendiagramm Hechthausen Ostesperrwerk, linker Deich*),
- Anlage 3: Die der Bestickfestsetzung zugrundeliegenden Gutachten*),
- Abschlussbericht zum hydrodynamisch-numerischen Modell der Oste zur Berechnung von Hochwasserereignissen, Institut für Strömungsmechanik und Elektronisches Rechnen im Bauwesen der Universität Hannover, Oktober 2002,
- Gutachten 03/2009 des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Forschungsstelle Küste – "Ermittlung des Bemessungswellenauflaufs für die Ostedeiche von Hechthausen bis zum Ostesperrwerk", August 2009,
- Gutachten 02/2005 des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Forschungsstelle Küste – "Ermittlung des Bemessungswellenauflaufs für die Ostedeiche von Bremervörde bis Hechthausen", August 2005,
- Dienstbericht 9/2001 des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie – Forschungsstelle Küste – "Ermittlung des Bemessungswellenauflaufs für die Ostedeiche in den Bereichen Laumühlen, Kranenburg und Gnattenberg", Juli 2001,
- DIN 19712 "Flussdeiche" von November 1997

Ausfertigungen der Anlagen können bei den Landkreisen Cuxhaven, Stade und Rotenburg (Wümme) sowie beim Deichverband Kehdingen-Oste und beim Ostedeichverband von jedermann kostenlos eingesehen werden.

B. Begründung

Das Institut für Strömungsmechanik und Elektronisches Rechnen der Universität Hannover hat in seinem Abschlussbericht zum hydrodynamisch-numerischen Modell der Oste zur Berechnung von Hochwasserereignissen die Ergebnisse von folgenden drei Lastfällen dargestellt:

- Lastfall 1: ein etwa 200-jährliches Abflussereignis bei mittlerer Tide und offenem Sperrwerk,
- Lastfall 2: ein etwa 10-jährliches Abflussereignis bei extremer Sturmflut, bei der das Sperrwerk über drei Tiden geschlossen bleibt,
- Lastfall 3: ein etwa einjährliches Abflussereignis bei Versagen eines der Stemmtorpaare des Sperrwerks bei einer Sturmflut mit etwa zwei Meter Windstau.

Mit der Einführung des Begriffs "Schutzdeiche" in das NDG 2003 wurde in § 4 Abs. 1 NDG festgelegt, dass die Höhe der Schutzdeiche nach dem zu erwartenden höchsten Wasserstand beim Sperren des Tidegewässers zu bestimmen ist. Hierbei ist der örtliche Wellenauflauf zu berücksichtigen. Hieraus ergibt sich, dass der Lastfall 3 nicht weiter zu berücksichtigen ist.

Mit Ausnahme einer kurzen Strecke unterhalb von Bremervörde, in dem der Bemessungswasserstand des Lastfalls 1 nur wenige cm über dem des Lastfalls 2 liegt, ist für die gesamte Oste der Bemessungswasserstand des Lastfalls 2 maßgebend.

*) Hier nicht abgedruckt.

Der Bemessungswasserstand der Oste liegt bei Bremervörde bei NN+3,35 m und nimmt anschließend — mit Ausnahme der kurzen Strecke unterhalb von Bremervörde — bis zum Ostesperrwerk linear auf NN+3,25 m ab.

Aufbauend auf diese Bemessungswasserstände hat die Forschungsstelle Küste des NLWKN in drei Teilgutachten den maximalen Wellenauflauf anhand eines numerischen Modells berechnet. Hierbei wurde eine Windstärke von 20 m/s zugrunde gelegt, Eine spezielle Windrichtung wurde nicht festgelegt, stattdessen wurde für jeden Bemessungspunkt die vollständige Windrose in 10-Grad-Schritten durchgerechnet und dann die Windrichtung mit dem höchsten Wellenauflauf für jeden Bemessungspunkt ermittelt. Aus der Summe des jeweiligen Bemessungswasserstandes und des zugehörigen Wellenauflaufes ergibt sich die gutachterliche Höhe der Ostedeiche.

Da streckenweise der Wellenauflauf sehr gering ist und sich damit stark schwankende Deichhöhen ergeben würden, wurde alternativ eine Deichhöhe unter Berücksichtigung der DIN 19712 "Flussdeiche" untersucht. Die DIN schlägt vor, einen Freibord nicht kleiner als 0,5 m anzusetzen, wenn an kleinen Wasserläufen im Binnenland auf die Ermittlung von Windstau und Wellenauflauf verzichtet wird und kein ausgeprägter Wühltierbefall zu erwarten ist. Die auf diesem Wege ermittelte Deichhöhe aus Summe aus Bemessungswasserstand und einem Freibord von 0,5 m ermöglicht eine grundsätzliche Deichhöhe an der Oste von NN+3,80 m. An neun Streckenabschnitten an der Oste sind auf Grund des Gutachtens höhere Deichhöhen bis hin zu NN+4,10 m erforderlich. Hierbei handelt es sich um Deichstrecken, an denen aufgrund der Entfernung des Deiches zur Oste ein längeres Windwirkfeld entsteht, das zu einem höheren Wellenauflauf führt.

Aufgrund der o. g. Ausführungen wird für die Ostedeiche grundsätzliche eine einheitliche Deichhöhe von NN+3,80 m festgesetzt, sofern unter Buchstabe A Nr. 2.1 nicht höhere Deichhöhen genannt werden.

An den Übergangsstellen unterschiedlicher Bestickhöhen ist die Deichhöhe auf der niedrigeren Strecke konstruktiv an die höhere Deichhöhe anzupassen.

An einigen Stellen werden die Werte des Gutachtens geringfügig unterschritten. Einzelheiten können den Höhendiagrammen entnommen werden. Diese Unterschreitungen sind hinnehmbar, da die betroffenen Deichstrecken entweder sehr kurz sind oder wie beim Deich unterhalb der Überlaufschwelle zum Polder A bei einem möglichen Überströmen der Wellen das Wasser auf der Binnenseite direkt in den Polder A strömt.

Zwischen dem Osteufer und dem wasserseitigen Knickpunkt Deichböschung/Deichberme sollte — sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen — ein mindestens 25 m breiter Streifen freigehalten werden. Damit soll der Oste die Möglichkeit gegeben werden, einem natürlichen Gewässerverlauf zu folgen und gleichzeitig soll der Unterhaltungsaufwand der Osteufer minimiert werden.

Mit Nummer 2.2.3 soll die Möglichkeit offengehalten werden, vorhandene Deiche mit anderen Abmessungen zu erhalten, wenn sie den Zweck gemäß § 5 Abs. 1 NDG erfüllen.

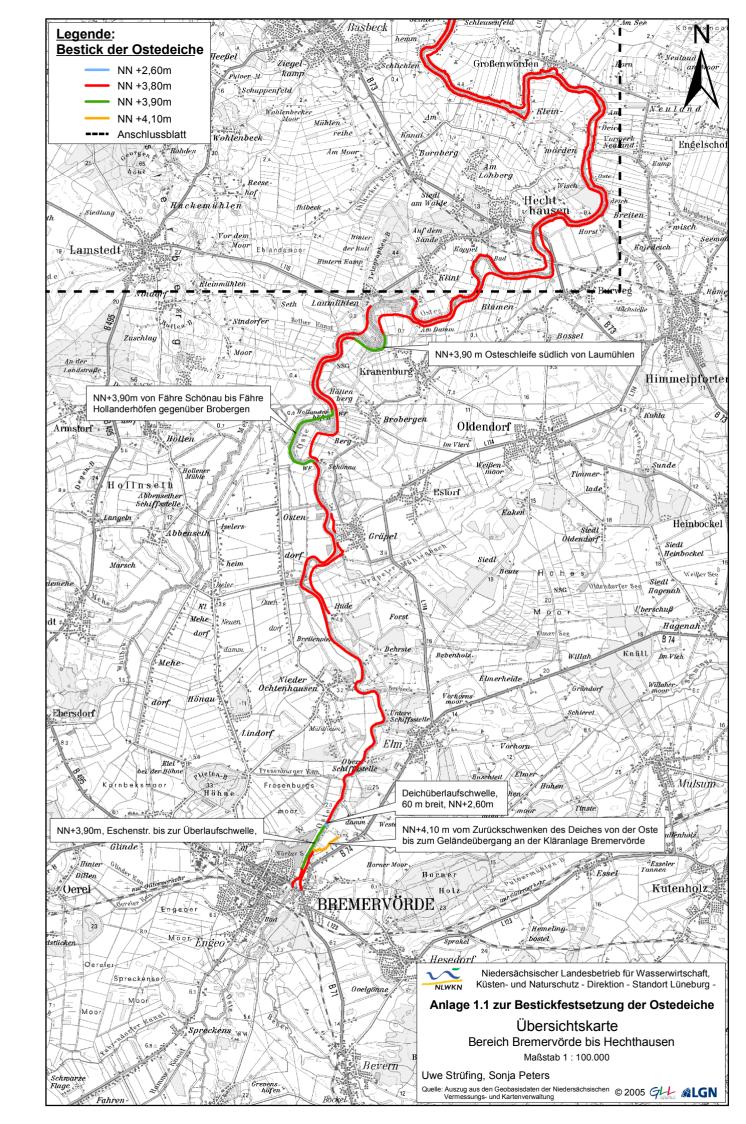
Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurden der Deichverband Kehdingen-Oste und der Ostedeichverband angehört.

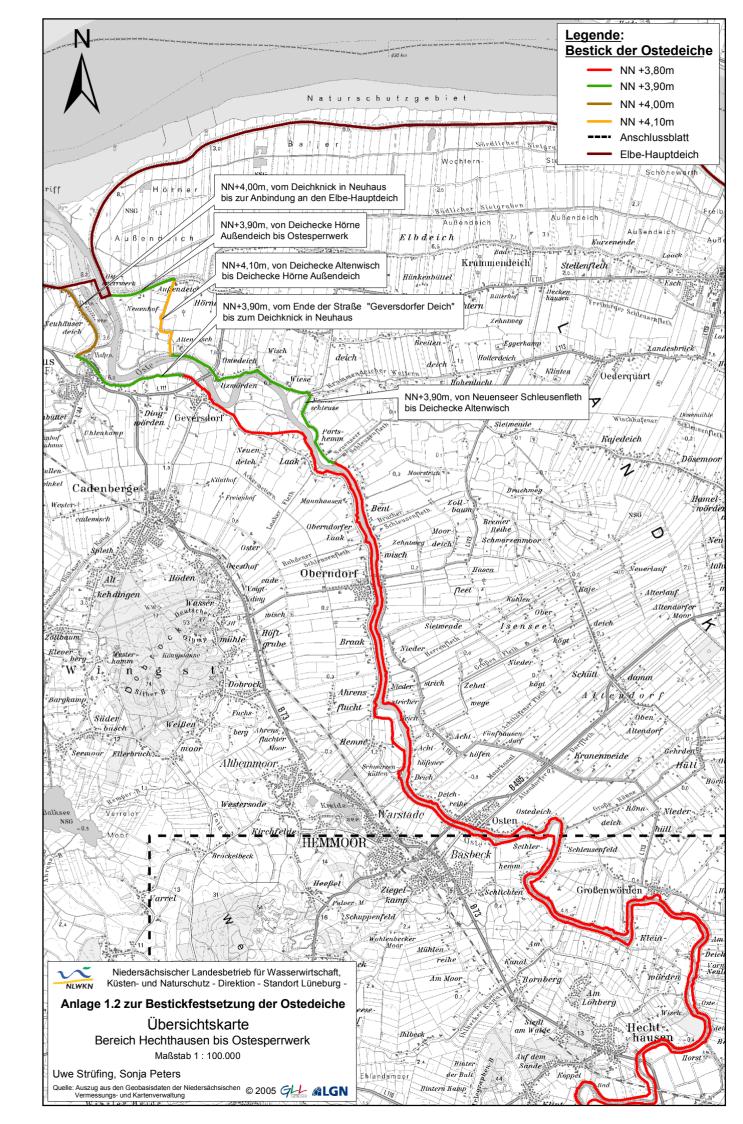
C. Rechtsbehelfsbelehrung

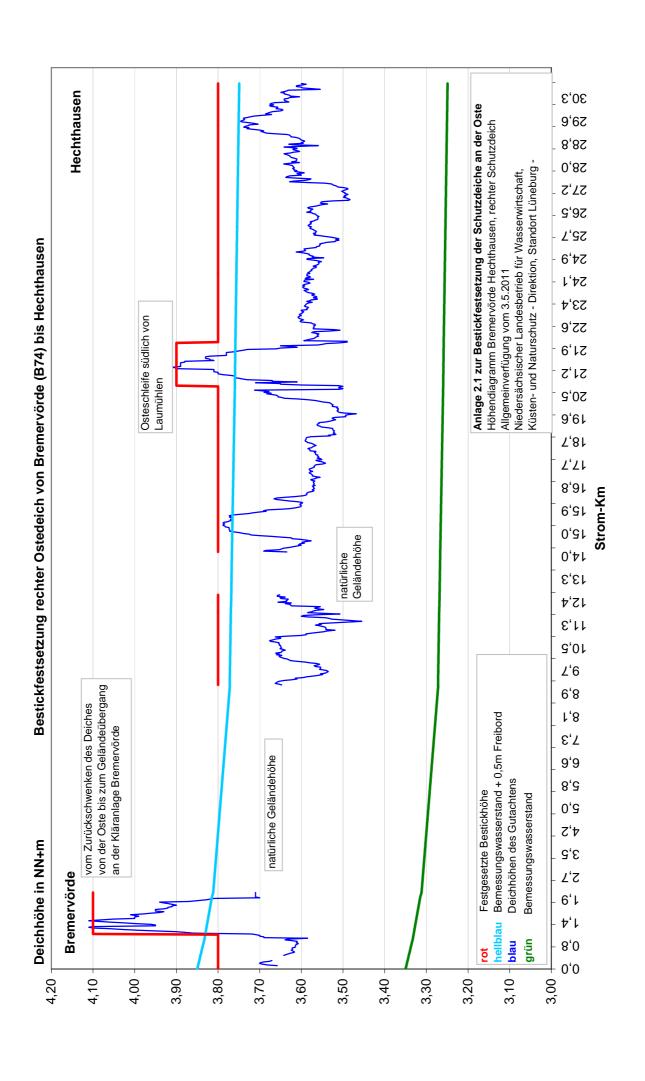
Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz — Direktion —, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

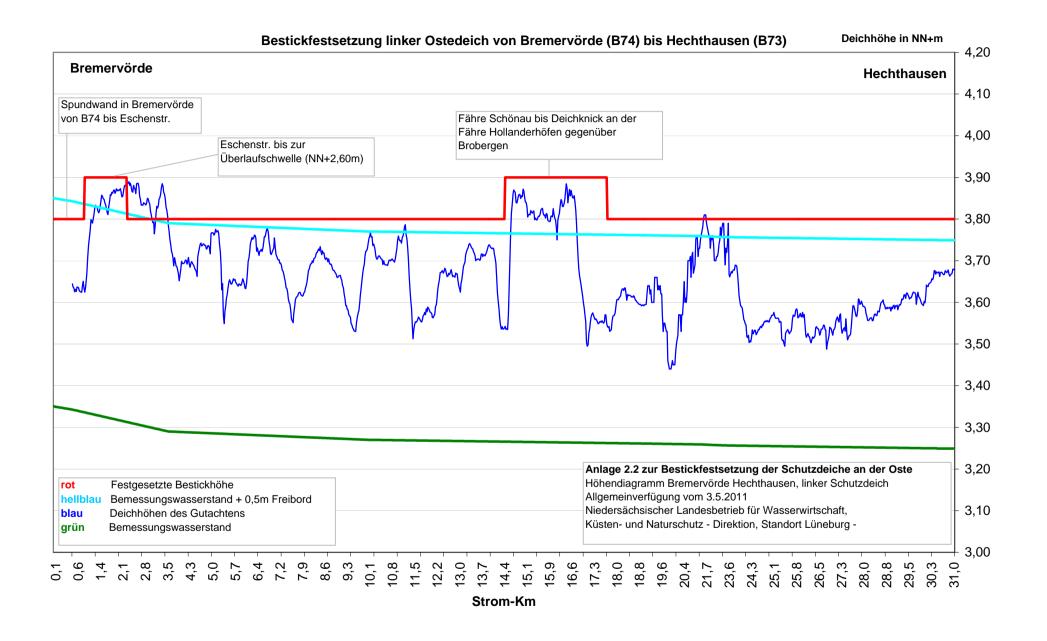
D. Inkrafttreten

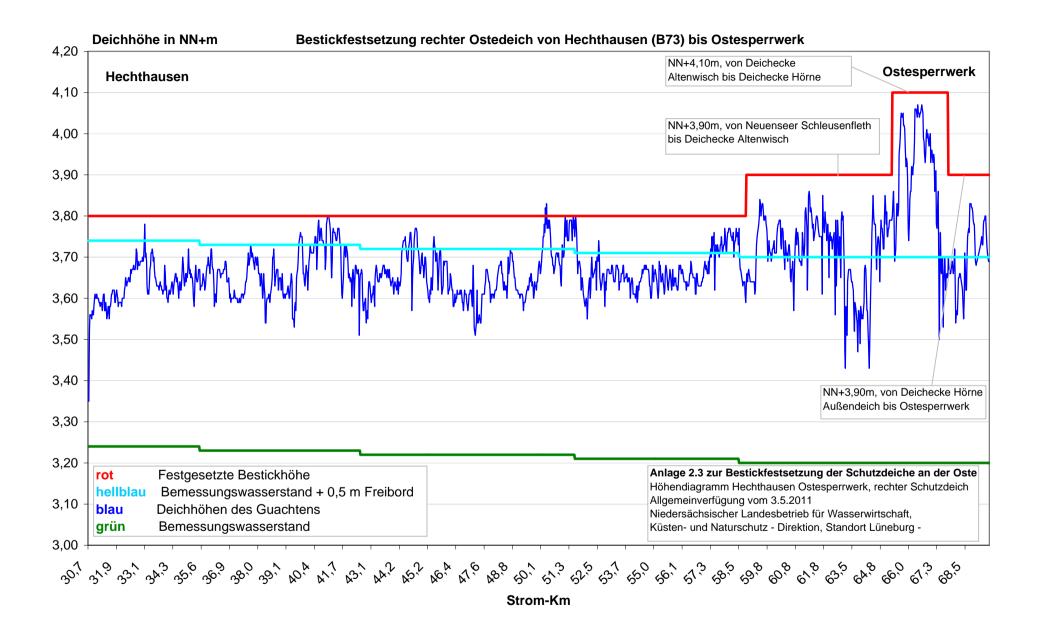
Diese Festsetzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBl. in Kraft.

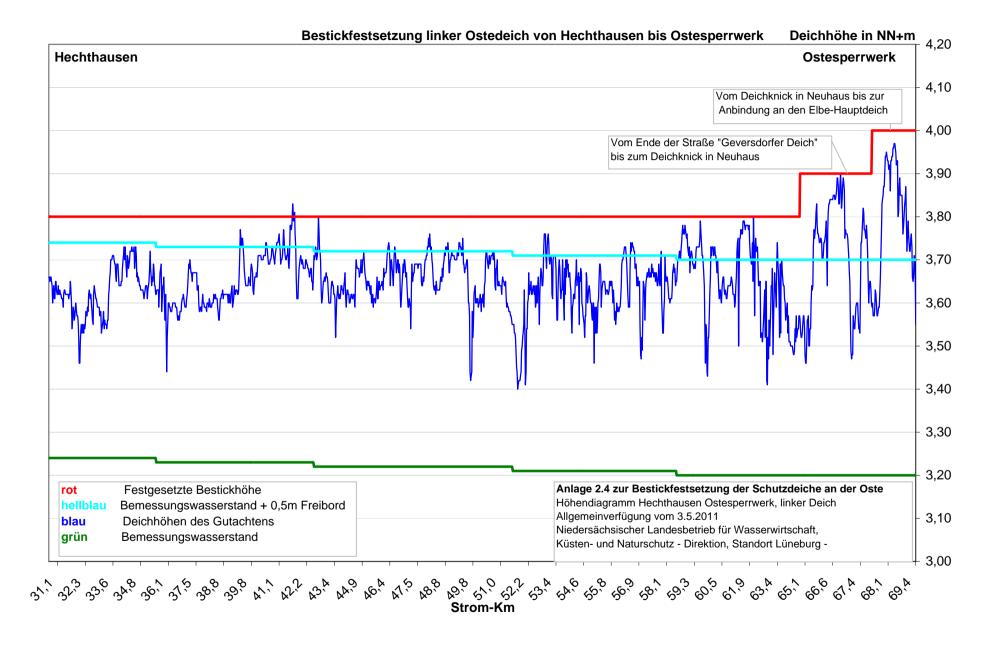












Antrag auf Planfeststellung für den Ausbau und Neubau des Ostedeiches im Bereich Ostendorf bis Gräpel

Abwägungen für den Ersatzbau des Schöpfwerkes Ostendorf, ökologische Durchgängigkeit und Fischschutz

Aufgestellt:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -Betriebsstelle Stade-Stade, den 10.08.2020

In Zusammenarbeit mit: Ostedeichverband und Unterhaltungsverband Untere Oste

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

1	Ökologische Durchgängigkeit und Fischschutz		
	1.1	Umweltverträglichkeitsprüfung	1
	1.2	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie	2
	1.3	Stellungnahme des LAVES	2
	1.4	Fischschutz	2
	1.4.1	Fischschonende Technik	3
	1.4.2	Betrieb des neuen Schöpfwerkes	6
	1.5	Abwägung	7
2	Grund	rundlagen	
	2.1	Literatur, Quellenangaben und Planungsgrundlagen	8

1 Ökologische Durchgängigkeit und Fischschutz

Der Neubau des Schöpfwerkes ist ein Teil der Gesamtbaumaßnahme "Ausbau und Neubau des Ostedeiches im Bereich Ostendorf bis Gräpel".

Die Durchgängigkeit ist bezüglich der hydromorphologischen Qualität von Gewässern von großer Bedeutung, weshalb grundsätzlich alle Fließgewässer für Organismen durchwanderbar sein sollten. Jedoch ist die Passierbarkeit für Organismen besonders an Schöpfwerken mit reinem Pumpenbetrieb, wie in diesem Fall gegeben, stark eingeschränkt und nur mit einem hohen Aufwand umsetzbar.

Die Entscheidung, ob es sinnvoll ist, ein Schöpfwerk durchgängig zu gestalten oder nicht, kann grundsätzlich nur im Einzelfall getroffen werden. Es existieren keine pauschalen Verfahren oder Normen, auf welche zurückgegriffen werden könnte. In Niedersachsen entscheidet der GB III des NLWKN auf Grund seiner Zuständigkeit für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Die Abwägung, das Bauwerk nicht im besonderen Maße durchgängig zu gestalten und keinen besonderen Fischschutz zu berücksichtigen, soll aus Sicht des Antragstellers im Folgenden kurz erläutert werden.

1.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Im UVP-Bericht [U9], Kapitel 3.8 wurden im Rahmen der Untersuchung Fischarten mit einer geringen Individuenanzahl nachgewiesen. Es wird festgestellt, dass die Grabenlebensräume nur eine geringe Eignung für die drei nachgewiesenen Arten aufweisen. Im Kapitel 1.3.4 des UVP-Berichts wird der Ostendorfer Schiffdammgraben als Nebengewässer der Oste als erheblich verändertes oder künstliches Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie eingestuft. Im Kapitel 5.3 des Berichts werden die betriebsbedingten Auswirkungen des neuzubauenden Schöpfwerkes beschrieben. Lebensraumverluste oder -entwertungen für Fische können danach weitgehend ausgeschlossen werden. Individuenverluste durch den Pumpbetrieb sind nur im bisherigen Umfang zu erwarten. Im Kapitel 5.5 des Berichts wird festgestellt, dass keine zusätzlichen anlage- oder betriebsbedingten negativen Auswirkungen für FFH-relevante Fischarten zu erwarten sind.

Seite 1

Die im UVP-Bericht dargestellte Tabelle 16 beschreibt die Abschätzung zum Vorkommen europarechtlich geschützter Artengruppen im Untersuchungsgebiet entlang der Oste und einer damit verbundenen Relevanz einer vertieften artenschutzrechtlichen Prüfung.

Hinsichtlich der Fische und Rundmäuler wird keine artenschutzrechtliche Relevanz gesehen, da die drei im Vorhabengebiet gefundenen Fischarten nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

1.2 Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie

In der Stellungnahme [U25] des NLWKN Stade GB III -Gewässerbewirtschaftung, Flussgebietsmanagement- wird die Notwendigkeit der Durchgängigkeitsgestaltung am Schöpfwerk Ostendorf als unbedeutend für die Fischfauna im Gebiet und für die Oste angesehen und für nicht erforderlich gehalten. Das Gewässer, das durch das Schöpfwerk entwässert wird, gehört nicht zu den nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie bzw. § 27 ff Wasserhaushaltsgesetz zu betrachtenden Gewässern, da es ein Einzugsgebiet ≤10 km² hat.

1.3 Stellungnahme des LAVES

Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) -Dezernat Binnenfischerei- hat eine Stellungnahme zum § 5 UVPG (Scoping-Termin) [U 36] abgegeben. Das LAVES hält eine Verbesserung der Durchgängigkeit am Schöpfwerk Ostendorf im Zuge des geplanten Neubaus aufgrund der geringen Bedeutung des Schiffdammgrabens und dessen Zulaufgräben für die Fischfauna im Flussgebiet der Oste für nicht erforderlich.

1.4 Fischschutz

Schöpfwerke können zu Fischverletzungen und -verlusten führen, wenn Fische z.B. im Rahmen saisonaler Wanderungen in die Pumpen geraten. Der Schädigungsgrad hängt von vielen unterschiedlichen Faktoren ab, die sich teilweise untereinander beeinflussen. Neben dem Pumpentyp haben insbesondere Pumpengröße, Drehzahl, Förderhöhe und die Betriebsdauer Einfluss. Auch Größe, Form und Verhalten der jeweiligen Arten führen zu einem unterschiedlichen Schädigungsgrad.

Grundsätzlich können Fischschäden vermindert bzw. vermieden werden, wenn der Zugang für Fische zu den Pumpenkammern verhindert wird. Dies kann durch mechanische Barrieren

oder wirksame Verhaltensbarrieren (elektronische Fischschutzanlagen) realisiert werden. Eine weitere Möglichkeit Fischschäden zu vermindern, ist die Verwendung von Pumpen, die zumindest abwärtswandernde Fische in einem geringeren Umfang schädigen. Darüber hinaus können auch Fischtreppen oder fischschonende Hebereinrichtungen ein geeignetes Mittel sein.

Technische Anlagen zur Verbesserung des Fischschutzes erfordern einen zusätzlichen Aufwand, diesen herzustellen und zu betreiben. Gerade technisch aufwendige Lösungen schränken dabei den anzustrebenden störungsfreien automatisierten Betrieb ein und können somit auch zu höheren Betriebskosten führen.

Der Nachweis der Wirksamkeit der technischen Lösungen ist in vielen Fällen noch nicht ausreichend gegeben, da systematische Untersuchungen zur Quantifizierung u.a. der Fischmortalität in Deutschland fehlen. Hier gilt es, in den nächsten Jahren an geeigneten Standorten modellhafte Projekte auszuführen, um Bauweisen zu entwickeln, die sowohl ökologische als auch ökonomische Aspekte berücksichtigen.

Nach Vorgaben des § 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund, das heißt, sofern es technisch vermeidbar und wirtschaftlich zumutbar ist, Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Im Rahmen dieser Planungen wurde deshalb auch ein Einsatz einer fischschonenden Technik geprüft.

1.4.1 Fischschonende Technik

Das herzustellende Schöpfwerk soll nach Vorgaben des Betreibers über drei baugleiche Rohrschachtpumpen bzw. konventionelle abwassergeeignete Tauchmotorpumpen in Nassaufstellung betrieben werden. Der Betrieb erfolgt drehzahlgeregelt über automatische Frequenzumrichter.

Rechenstababstand

Um die Pumpen, die einen freien Kugeldurchgang von 0,75 mm aufweisen, vor Treibgut zu schützen und unbefugten Zugang zu den Pumpenkammern zu verhindern, sind die Einläufe zum Schöpfwerk mit Einlaufrechen mit einem lichten Stababstand des Rechens von 50 mm zu schützen. Durch den relativ geringen Abstand der Stäbe werden größere Fische am Eindringen gehindert. Ein noch kleinerer Stababstand würde die mechanische Abweisung von Fischen weiter begünstigen, führt aber zu einer Verringerung des wirksamen hydraulischen Querschnitts und damit zu höheren Betriebskosten.

Mechanische Verschlüsse

Während der Stillstandzeiten des Schöpfwerkes könnten sich Fische (sofern vorhanden) im tiefliegenden Einlaufbereich sammeln und von dort in die Pumpen gelangen. Dies lässt sich u.a. durch mechanische Verschlüsse (Schützen, Jalousieverschlüsse) verhindern, welche nur kurz vor dem jeweiligen Betriebsbeginn der Pumpe geöffnet und direkt nach Betriebsende wieder geschlossen werden. Solche Systeme sind technisch aufwändig und bedürfen im Winter zusätzlicher Schutzvorrichtungen, um eine Blockade durch Vereisung zu verhindern. Da ein störungsfreier automatisierter Betrieb nicht gewährleistet ist, kommt ein Schutz mit mechanischen Verschlüssen bei diesem Vorhaben nicht in Frage.

<u>Verhaltensbarrieren</u>

Verhaltensbarrieren zum Abweisen und Scheuchen von Fischen haben das Ziel, durch verschiedene Reize oder Störungsquellen das Verhalten von Fischen zu beeinflussen. Dieses können z.B. akustische Störreize, Druck- und Stoßwellen, Erschütterungen oder Lichtreize sein. Bei Verhaltensbarrieren ist durch Gewöhnungs- und Lerneffekte der Fische eine dauerhafte Wirksamkeit in der Regel nicht gegeben, lediglich durch Stromreize können dagegen nahezu alle Fischarten gescheucht werden. Der Einsatz von Verhaltensbarrieren wird ausgeschlossen, da die Wirksamkeit nicht gewährleistet werden kann. Eine Scheuchanlage, welche Stromreize einsetzt, stellt ein Sicherheitsrisiko dar und kommt deshalb nicht in Frage.

Schneckenpumpen

Im Hinblick auf die schädigungsarme Passage von Fischen stellen Schneckenpumpen bauartbedingt gute Lösungen dar. Sowohl unter energetischen als auch unter bautechnischen Gesichtspunkten haben Schneckenpumpen aber deutliche Nachteile gegenüber konventionellen Pumpen. Da bei einer Schneckenpumpe das zu fördernde Wasser unabhängig von der tatsächlich notwendigen Förderhöhe immer über die gesamte (maximale) Ausbauförderhöhe, hier bis BHHThw Oste 3,25 m NHN, der Pumpe transportiert werden muss, ergibt sich gegenüber den Propellerpumpen ein erheblicher energetischer bzw. wirtschaftlicher Mehraufwand. Das Einlaufbauwerk ist aufwendiger auszuführen bzw. ist auch deutlich größer gegenüber einem konventionellen Schöpfwerk mit Propellerpumpen. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte wird für den Ersatzbau des Schöpfwerkes der Einsatz von Schneckenpumpen nicht weiter verfolgt.

fischschonende Propellerpumpen

Die fischschonende Wirkung dieser Pumpen besteht im Wesentlichen durch Änderungen der Propellergeometrie. Durch Abrundung und Reduzierung der Anzahl der Flügel des Propellers

soll erreicht werden, dass Fische weniger (sichtbare) Schäden erleiden. Der plötzliche Druckanstieg beim Passieren einer Schöpfwerkspumpe kann aber je nach Fischart und Förderhöhe zu Schädigungen der Fischblase führen und stellt damit weiterhin eine Gefährdung und damit ein erhöhtes Risiko der Mortalität dar. Untersuchungen zur fischschonenden Wirkung wurden überwiegend durch niederländische Hersteller vorgenommen, in den Niederlanden ist diesbezüglich eine EN-Norm in Vorbereitung. Zurzeit werden Pumpen am Markt angeboten, ohne dass hierfür verbindliche Prüfanforderungen einzuhalten sind. Der Begriff "fischschonend" ist bisher nicht eindeutig definiert oder geschützt. Deutsche Hersteller bieten ebenfalls vereinzelt fischschonende (überwiegend größere, trocken aufgestellte) Pumpen an, oft ohne dass Untersuchungen bzw. Referenzen zur beworbenen Wirkung vorgelegt werden können. Der Selbstauskunft der Hersteller bezüglich eigener durchgeführter Versuche mit Fischen und einer selbst bescheinigten Gleichwertigkeit in Bezug auf konventionelle Pumpen ist deshalb nur begrenzte Beachtung zuzumessen. Ein wirtschaftliches Interesse, neue Märkte zu erschließen, kann dabei unterstellt werden.

In Deutschland gibt es zurzeit keine verbindlichen Standards (DIN/EN-Norm) bzw. allgemein anerkannte Regeln der Technik nach der diese Pumpen beschafft und betrieben werden können. In Deutschland ist nach Kenntnisstand des Antragstellers nur das Schöpfwerk "Saubach" in Bayern (RMD Wasserstraßen GmbH) mit fischschonenden Pumpen der Firma Pentair mit einer Kapazität von 1.440 m³/h bis 3.850 m³/h ausgerüstet, weitere Schöpfwerke befinden sich in Planung.

Damit Propellerpumpen fischschonend pumpen können, ist der freie Durchgang durch die Pumpe entscheidend. Durch die angepasste Geometrie der Propellerblätter kann lediglich eine Fischschädigung beim Eintritt in die Pumpe reduziert werden.

Beim Ersatzbau des Schöpfwerks Ostendorf wurde in Hinblick auf Abflussspende, Förderleistung und Förderhöhe der Förderstrom aufgeteilt. Das Wasser soll über drei baugleiche Pumpen mit einer Leistung von je 536 l/s gefördert werden. Dabei werden die Mindestüberdeckung der Pumpen bei einem geringen Förderstrom bzw. der erforderliche NPSH-Wert eingehalten. Die rechnerische Auslegung erfolgte im Entwurf [U 27] "Schöpfwerk Ostendorf" (Konzept), aufgestellt vom NLWKN –Betriebsstelle Stade.

Die gewählten Pumpen weisen im Bereich des Eintritts einen Durchmesser von Ø 565 mm auf. Mit diesem kleinen Durchmesser liegen die Pumpen nur knapp über der Mindestgröße, für die überhaupt derartige Pumpen am Markt angeboten werden. Es ist anzunehmen, dass

Fische aufgrund der Umlenkung des Wasserstroms in solch kleinen Pumpen durch den Kontakt mit dem Pumpengehäuse wie auch bei konventionellen Pumpen geschädigt werden. Größere Pumpen mit entsprechendem größeren Durchgang sind diesbezüglich vorteilhafter, können aber aufgrund der Verhältnisse bei diesem Vorhaben nicht eingesetzt werden.

Eine Kombination von z.B. einer fischschonenden Pumpe zur Abdeckung der Grundlast und zwei herkömmlichen Propellerpumpen ist bei den gegebenen Konstellationen nicht sinnvoll. Die Grundlast des Schöpfwerkes ist gering und es bedarf deshalb auch nur einer Pumpe mit einer geringen Leistung bzw. einem geringen freien Durchgang durch die Pumpe. Der Einsatz einer größeren Pumpe zur Abdeckung der Grundlast würde einen deutlichen energetischen bzw. wirtschaftlichen Mehraufwand bedeuten.

Die manometrische Förderhöhe H_{man} beträgt 5,30 m. Bei größeren Förderhöhen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die auftretenden Druckunterschiede die "fischschonende" Wirkung derartiger Pumpen verringern.

Im Zuge der Planung wurde ein Angebot für Pumpen mit "fischschonenden" Eigenschaften eingeholt. Referenzen oder entsprechende Gutachten zum Nachweis wurden angefragt, konnten aber vom Hersteller nicht beigebracht werden. Der Angebotspreis lag um das Dreifache oberhalb des Preises für konventionelle Pumpen. Zu vermuten ist, dass die kleinen Pumpen hohe Entwicklungskosten haben, da sie aufgrund der geringen Marktnachfrage z.Z. nur in Kleinserie hergestellt werden.

1.4.2 Betrieb des neuen Schöpfwerkes

Durch den Betrieb des Schöpfwerkes über drehzahlgeregelte Pumpen ergeben sich Vorteile gegenüber dem jetzigen Zustand.

Fließgeschwindigkeit und Wasserstand

Die rechnerische maximale Fließgeschwindigkeit am Rechen beträgt lediglich 0,16 bis 0,18 m/s unter Volllast, durch Anpressung an den Rechen verursachte Fischschädigungen werden dadurch minimiert. Die tatsächliche Fließgeschwindigkeit ist durch den sanften Anlauf der neuen Pumpen noch geringer. Dieses hat den positiven Effekt, dass Fische (soweit vorhanden), veranlasst durch Lärm und Vibration fliehen können. Da die neuen Pumpen drehzahlgeregelt mit einer geringeren Leistung anfahren, kann weiterhin ein positiver Effekt für die Gewässerökologie erzielt werden. Durch die Anpassung des Volumenstroms wird eine

ökologisch nachteilige zu starke Änderung des Wasserstandes vermieden. Die bei einem geringeren Wasseranfall nur unter Teillast arbeitenden Pumpen verursachen kleinere Fließgeschwindigkeiten im Gewässersystem und beeinträchtigen somit die aquatische Flora und Fauna geringer. Demgegenüber fördern die ungesteuerten vorhandenen Pumpen stets unter Volllast und senken den Wasserspiegel im Gewässersystem zügig ab.

<u>Pumpengröße</u>

Der Betrieb des vorhandenen Schöpfwerkes wird z.Z. mit zwei kleineren Pumpen (Förderleistung 450 l/s) und einer größeren Pumpe (Förderleistung 700 l/s) sichergestellt. Aus wirtschaftlichen Gründen decken die kleineren Pumpen die Grundlast ab, die größere Pumpe wird erst bei einem erhöhten Binnenwasserstand zugeschaltet. Mit einer maximalen Förderleistung von ca. 536 l/s der vorgesehenen drei baugleichen neuen Pumpen steigt die Fördermenge gegenüber den vorhandenen kleineren Pumpen um ca. 19%. Da mit der Pumpengröße auch der freie Durchgang durch die Pumpe steigt, dürften die neuen Pumpen weiterhin hinsichtlich der Grundlast einen (geringen) positiven Effekt haben.

1.5 Abwägung

Die Herstellung einer Durchgängigkeit bei Schöpfwerken ist nur dann sinnvoll, wenn sich daraus für die aquatische Fauna ökologische Vorteile ergeben.

Da die Notwendigkeit der Durchgängigkeitsgestaltung am Schöpfwerk Ostendorf als unbedeutend eingeschätzt wird, ist auch das Verbesserungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 2 Nr. 2, WHG) nicht maßgeblich.

Durch den Neubau des Schöpfwerks tritt keine wesentliche Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten ein, da auch bei dem vorhandenen Schöpfwerk keine uneingeschränkte Fischdurchgängigkeit möglich ist. Insbesondere der Fischaufstieg aus der Oste wird auch jetzt schon durch selbstschließende Rückstauklappen ausgeschlossen.

Das Schöpfwerk Ostendorf ist hinsichtlich der Fischfauna unbedeutend. Dieses ist auch dem Umstand geschuldet, dass im Einzugsgebiet insgesamt sechs Polderschöpfwerke das Wasser in den Ostendorfer Schiffdammgraben fördern. Die Polderschöpfwerke sind mit kleineren schnelllaufenden konventionellen Pumpen ausgerüstet. Eine Durchgängigkeit besteht auch hier nicht. Die dem Schöpfwerk zufließenden Gewässer bieten somit Fischen nur einen geringen Lebensraum.

Eine Ausstattung mit mechanischen Verschlüssen oder Verhaltensbarrieren zum Abweisen und Scheuchen von Fischen wird aus vorgenannten Gründen nicht vorgesehen.

Schneckenpumpen werden nicht vorgesehen, da sie in diesem Anwendungsfall aufwendig herzustellen sind und nur mit einem erheblichen wirtschaftlichen Mehraufwand zu betreiben wären.

"Fischschonende" Propellerpumpen werden nicht vorgesehen, da sie in Deutschland unerprobt und die Eignung in Hinblick auf eine Wirksamkeit sich größtenteils auf Herstellerangaben beschränkt. Der Einsatz an diesem Standort wird als ungeeignet eingeschätzt, die erforderliche Pumpengröße und Förderhöhe schränken die Wirkungsweise einer solchen Pumpe
ein. Mit einem deutlich erhöhten Preis gegenüber konventionellen Pumpen und mangelnden
Erfahrungen beim Betrieb steht der Nutzen in keinem vertretbaren Verhältnis zum Aufwand.
Die Nachweise in Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit (Kosten für Betrieb, Wartung und Reparatur) beschränken sich im Wesentlichen auf die Eigenauskunft der Hersteller. Erfahrungen
von Unterhaltungsverbänden in Norddeutschland zum Betrieb dieser Pumpen in Schöpfwerken sind weitestgehend nicht vorhanden. Verlängerte Herstellergarantien werden für diesen
neuen Pumpentyp nicht angeboten, die gesetzliche Regelung zu Gewährleistung ist mit 2
Jahren kurz bemessen.

In Hinblick auf das vorrangige Ziel, ein wirtschaftlich sinnvolles, sicheres und dauerhaftes Schöpfwerk herzustellen, werden keine zusätzlichen Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit und des Fischschutzes vorgesehen. Durch den Betrieb des Schöpfwerkes mit drehzahlgeregelten Pumpen wird aber ein positiver Effekt für die Gewässerökologie erzielt.

2 Grundlagen

2.1 Literatur, Quellenangaben und Planungsgrundlagen

Die Literatur und Quellenangaben entsprechen den in Teil 1 (Erläuterungsbericht) genannten Angaben.





Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Stade -

Stade, den 12.10.2016

Fischdurchgängigkeit beim Schöpfwerk Ostendorf am Ostendorfer Schiffdammgraben

Der Ostendorfer Schiffdammgraben hat eine Länge von ca. 820 m und entwässert bei Ostendorf linksseitig über ein Schöpfwerk in die Oste. In den Schiffdammgraben münden kleinere Gräben z.T. ebenfalls über Schöpfwerke. Die Einzugsgebietsgröße beträgt 8,1 km². Das Gewässer liegt im Bearbeitungsgebiet 30 "Oste" zur EG-WRRL, ist aber nicht im sog. reduzierten Gewässernetz aufgeführt (Einzugsgebietsgröße < 10 km²).

Im Zuge einer Deicherhöhung und der damit verbundenen Deichrückverlegung ist der Neubau des Schöpfwerks geplant. Dabei soll geprüft werden, ob auch die Verbesserung der Fischdurchgängigkeit am Schöpfwerk angestrebt werden sollte. Im Pilotprojekt Marschgewässer wurde die Unterbrechung der Durchgängigkeit an vielen Marschgewässern als signifikante Belastung angesehen. Der Durchgängigkeit wird in der EGWRRL eine hohe Bedeutung zugemessen und ist auch bei künstlichen und als HMWB eingestuften Gewässern zu gewährleisten. Bei "normalen" Fließgewässern ist dies meist durch Fließwegverlängerungen oder Einbau von Sohlgleiten, Fischpässen etc. möglich. An Schöpfwerken ist dagegen, weil entgegen der üblichen Gefällerichtungen eine Durchgängigkeit erreicht werden muss, ein deutlich höherer technischer Aufwand nötig. Zum Aufzeigen von Möglichkeiten wurde ein Gutachten "Verbesserung der Fischdurchgängigkeit an Sielbauwerken und Schöpfwerken" erstellt (28.08.2009). Als Ergebnis wurde dabei ein Verfahren vorgeschlagen, bei dem eine vorhandene Druckkammer sowohl für den Fischauf – als auch den Fischabstieg als "Fischschleuse" genutzt wird. Dieses Verfahren wurde am Schöpfwerk Basbeck umgesetzt.

Weil die Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologische Durchgängigkeit an Gewässern der Marsch wegen der besonderen Rahmenbedingungen (Hochwasserschutz, ungünstige Wasserspiegellagen) kompliziert und kostenintensiv sind, wurde zur Priorisierung derartiger Maßnahmen beim Pilotprojekt Marschgewässer im Regionalen Maßnahmenplan für das Basbecker Schleusenfleth mit dem Hackemühlener Bach eine Entscheidungshilfe entwickelt. Es geht dabei darum, den Zustand des Gewässers, die Bedeutung des angeschlossenen Gewässernetzes hinsichtlich Größe und Qualität und formale Kriterien (Synergismen mit FFH-Richtlinie und weitere Naturschutzziele) zu berücksichtigen. Die Anwendung dieser Entscheidungshilfe auf den Ostendorfer Schiffdammgraben führt zu einer eher unbedeutenden Priorität (s. Tab unten). Danach wird die Notwendigkeit der Durchgängigkeitsgestaltung am Schöpfwerk Ostendorf als unbedeutend für die Fischfauna im Gebiet und für die Oste angesehen und nicht für erforderlich gehalten.

Tab.: Anwendung der Entscheidungshilfe (aus Pilotprojekt Marschgewässer: Regionaler Maßnahmenplan für Hackemühlener Bach und Basbecker Schleusenfleth, 2007) zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Schöpfwerk Ostendorf

Abfrage- schritt	Frage	Antwort + Begründung	weiter bei Schritt1
1	Gefälleverhältnisse für Kies- laicher geeignet	Nein, keine Geestgewässer vorhanden	1.1
1.1	Bedeutsames Gewässernetz	Nein , Einzugsgebiet ausschließlich mit Marschgewässern bzwgräben	1.2
1.2	Fischfauna oberhalb: mit wertgebenden Arten	Nein [nach Untersuchungen Juni 2016 nur drei Arten, u.a. eine FFH-Art Schlammpeitzger (!), mit geringer Individuenzahl; Potenzialbewer- tung: unbefriedigend]	1.3
1.3	Strukturgüteklasse 4 oder besser und Gewässergüte mind. II (mäßig belastet)	Nein, [nach Analogiebewertung]	unbedeu- tend

Ausbau und Neubau des Ostedeiches im Bereich Ostendorf bis Gräpel,

Abstimmung des Antrages auf Planfeststellung zur Deichtreppe

Im Zuge der Baumaßnahme "Ausbau und Neubau des Ostedeiches im Bereich Ostendorf bis

Gräpel" wird das Schöpfwerk Ostendorf durch einen Neubau ersetzt.

Nach Vorgabe des Unterhaltungsverbandes Untere Oste ist eine Treppe über den Deich

herzustellen, um einen sicheren Zugang zum Auslaufbauwerk zu schaffen.

Nach Auffassung des Ostedeichverbandes sollte keine Treppe über den neuen Deich erstellt

werden, da das Auslaufbauwerk über eine selbstständig schließende Rückstauklappe verfügt

und damit keine Notwendigkeit besteht, diesen Bereich regelmäßig zu kontrollieren. Der

Zugang ist weiterhin über die beiden Deichrampen über einen kurzen Umweg möglich.

Hinsichtlich der Deichunterhaltung stellt die Treppe ein Hindernis dar. Nach Erfahrungen

beim Bau anderer Treppenanlagen oberhalb von neu aufgebauten Deichen kann zudem

nicht ausgeschlossen werden, dass durch Setzungen und Sackungen des Deiches die

Treppenanlage Schaden nimmt. Frühestes könnte nach einer Liegezeit von einem Jahr bzw.

nach Freigabe durch die geotechnische Bauüberwachung die Treppe gebaut werden.

Mängelansprüche können voraussichtlich nicht beim Auftragnehmer geltend gemacht

werden, da hierfür ein Sachmangel vorliegen müsste, Schäden (Absackung, Schiefstellung)

wären dem unzureichenden Baugrund geschuldet.

Die Unterzeichner einigen sich, dass im Antrag auf Planfeststellung die Treppe beantragt

werden soll.

Unterhaltungsverband Untere Oste

Ostedeichverband

Hemmoor, den 01.09.2020

Hemmoor, den

Histora Osta

Untere Oste
Oestinger Weg 40

21745 Hemmoor

Ostedeichverband in

Hemmoor



Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit • Postfach 39 49 • 26029 Oldenburg

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Direktion – Adolph-Kolping-Str. 6

21337 Lüneburg

Bearbeitet von HerrnHerrn Mever

Telefax

0511 / 28897 - 980

E-Ma

lutz.meyer@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom VIL1-62211-178-004

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 34.3-62211-1.25

Durchwahl 0511 / 28897 - 906

Hannover 18.12.2015

Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst; Scoping-Termin gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben "Ausbau und Neubau des Ostedeichs im Bereich Ostendorf bis Gräpel"

Aus dienstlichen Gründen werde ich leider nicht am Scoping-Termin teilnehmen können.

Zum Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen sowie zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung hat der Fischereikundliche Dienst nachfolgende Anmerkungen.

Auch nach hiesiger Auffassung wird eine Verbesserung der Durchgängigkeit am Schöpfwerk Ostendorf im Zuge des geplanten Neubaus aufgrund der geringen Bedeutung des Schiffdammgrabens und dessen Zulaufgräben für die Fischfauna im Flussgebiet der Oste für nicht erforderlich gehalten (vgl. Stellungnahme des NLWKN, Betriebsstelle Stade vom 05.10.2015).

Dennoch lässt sich nicht ausschließen, dass es im Schöpfwerksbetrieb zu Fischschäden kommen könnte, die vor tierschutzrechtlichem Hintergrund durchaus als relevant anzusehen wären.

Unter Berücksichtigung des vergleichsweise hohen Erfassungsaufwandes für andere Schutzgüter (Biotoptypen, Avifauna, Amphibien) und vor dem Hintergrund der bisher fehlenden Kenntnisse bezüglich der Fischfauna im Entwässerungssystem binnendeichs des Schöpfwerks Ostendorf sollte nach hiesiger Auffassung deshalb unbedingt auch eine orientierende Erfassung der Fischfauna im Schiffdammgraben und ausgewählten Zulaufgräben durchgeführt werden. Die dortigen Marschengewässer besitzen potenziell eine hohe Bedeutung als Lebensraum für den Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), der im Anhang II zur FFH-Richtlinie gelistet ist.



Zertifizierung im Geltungsbereich Gesundheitlicher Verbraucherschutz: Beratungen, Zulassungen, Kontrollen, Untersuchungen, Sonderaufgaben Da dem Land Niedersachsen im Zusammenhang mit Umsetzung der FFH-Richtlinie in der Bundesrepublik Deutschland für den Erhalt und die Entwicklung der Bestände dieser Fischart in der atlantischen Region eine herausragende Bedeutung zukommt, bitte ich im Hinblick auf eventuelle Kompensationsmaßnahmen insbesondere die Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung dieser Fischart in den binnendeichs gelegenen Marschengewässern entlang des Osteunterlaufs zu prüfen.

Vor diesem Hintergrund verweise ich auch auf den im Rahmen der niedersächsischen Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt erstellten Vollzugshinweis [LAVES (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen. - Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und weitere Fischarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.].

Der Landkreis Stade zählt danach zu den "Landkreisen mit bedeutenden Vorkommen und einem Handlungsbedarf für die Umsetzung von Maßnahmen für den Schlammpeitzger".

Im Auftrage

Meyer

2)

3) z. d. A.